

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 31, Nummer 13, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 24. September 2021

Woche 38



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Aboppreis von 76,50 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Juli 2021 Seite 2
- Stellausschreibung: Sekretariat Seite 2
- Einwohnerversammlung in Kaltenborn am 04.10.2021 Seite 3
- Wahl des Ortsbeirates in Schlagsdorf am 28.09.2021 Seite 3
- Ausschreibung: Haltestelle Karl-Marx-Straße Seite 3
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““ Seite 4
- Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Seite 5
- Was-Wann-Wo Seite 5

Gemeinde Schenkendöbern

- Abstimmungsbekanntmachung „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für Sandpisten“ Seite 7
- Abstimmungsbekanntmachung „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für Sandpisten“ (Sorbisch) Seite 8
- Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern - B-Plan Kerwitz Seite 9
- Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern - B-Plan Krayne Seite 11

I. Stadt Guben

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Juli 2021

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sonder-Sitzung am 14. Juli 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

SVV 069/2021

Freier Eintritt im Freibad für Schülerinnen und Schüler der Stadt Guben

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr erhalten vom 17. Juli bis 8. August 2021 freien Eintritt in das Freibad. Des Weiteren erhalten ehrenamtlich Engagierte mit einer Juleica-Card oder der Ehrenamtskarte des Landes Brandenburg ermäßigten Eintritt in der Tarifgruppe 1.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 10

SVV 070/2021

Entgeltfreie Nutzung von Städtischen Räumlichkeiten zur Unterstützung der Händler in Guben

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Stadt Guben kann auf der Grundlage der gültigen Satzung über die Nutzung von Räumlichkeiten der Stadt Guben abweichen.

Der Bürgermeister kann gem. Entgeltordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten der Stadt Guben über die entgeltfreie Nutzung städtischer Räumlichkeiten zu Verkaufszwecken ohne Einbindung des Hauptausschusses eine Entscheidung treffen.

Diese Entscheidung kann auch bei einer kostenpflichtigen Nutzung Anwendung finden, wenn hier eine Miete von 500,00 € nicht überschritten wird.

Dem Hauptausschuss ist in jeder stattfindenden Sitzung eine Übersicht über die beantragten, genehmigten und abgelehnten Nutzungsanträge vorzulegen.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 11
Enthaltungen: 3

SVV 066/2021

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Guben - Deulowitz“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Guben – Deulowitz“ (Planzeichnung, Begründung, Grünordnungsplan, Umweltbericht) wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
- Die Unterlagen zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Guben – Deulowitz“ werden entsprechend § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 BauGB beteiligt.

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

Stadt Guben
Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Guben (Landkreis Spree-Neiße) beabsichtigt zum 1. Januar 2022 die Stelle

Sekretariat

im Fachbereich V in Teilzeit mit 32 Stunden neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst das komplette Management des Sekretariats für den Fachbereich Bau- und Instandhaltungsmanagement von der Abwicklung des Post-, E-Mail-, Telefon- und Kundenverkehrs bis hin zur Terminkoordination mit Vor- und Nachbereitung von Terminen und Sitzungen. Weiterhin gehören allgemeine Sekretariatsaufgaben, interne und externe Korrespondenz, Schreibarbeiten nach Manuskript bzw. Diktat (z. B. Phonogramm/Stenogramm) mit Computer, die Entgegennahme, Prüfung und Weitergabe von eingehenden Schadensmeldungen und Bürgerhinweisen an die zuständigen Beschäftigten oder Abteilungen sowie das Erstellen von Statistiken im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches.

Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte (m/w/d) oder Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement (m/w/d) oder vergleichbare abgeschlossene Ausbildung
- freundliches und serviceorientiertes Auftreten sowie absolute Vertrauenswürdigkeit
- ein hohes Maß an Organisationsfähigkeit, Durchsetzungsstärke, Kommunikationsfähigkeit sowie Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit
- Teamfähigkeit und empathische Kompetenz
- sicherer Umgang mit den gängigen Office-Anwendungen (Outlook, Word, Excel, PowerPoint), Multifunktionsgeräten etc.

Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD (VKA), Entgeltgruppe 5, einschließlich der üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Die Stadt Guben fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen für jedes Geschlecht geeignet. Wir begrüßen daher Bewerbungen von allen Interessierten, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung oder sexueller Identität. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter i. S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind grundsätzlich erwünscht. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Ein mögliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr wird begrüßt und unterstützt.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen einschließlich Zeugnissen bis spätestens **15. Oktober 2021** an die Stadt Guben, Fachbereich I, Gasstraße 4 in 03172 Guben. Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de eingereicht werden.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass vonseiten der Stadt Guben im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten (z. B. Fahrt- und Bewerbungskosten) nicht übernommen werden.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls liegen Ihre Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vier Wochen zur Abholung bereit.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.guben.de/de/datenschutz>.

Einwohnerversammlung in Kaltenborn

Die Stadtverwaltung Guben lädt die Einwohner*innen des Ortsteiles Kaltenborn zur Einwohnerversammlung

**am Montag, 4. Oktober 2021, um 18:00 Uhr
in die Alte Färberei, Gasstraße 4 in Guben**

ein.

Folgende Tagesordnung ist geplant:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Kurzbericht des Bürgermeisters
3. Informationen zur Deponie Kuckucksau (Landkreis Spree-Neiße)
4. Informationen zum Breitbandausbau (TV-Netzgesellschaft mbH Guben)
5. Informationen zur Zisterne Kaltenborn
6. Sonstiges

Die Stadt Guben bittet die Einwohner*innen von Kaltenborn um rege Teilnahme.

Fred Mahro
Bürgermeister

Wahl des Ortsbeirates in Schlagsdorf

Die Stadtverwaltung Guben lädt die Einwohner*innen des Ortsteiles Schlagsdorf zur Wahl des Ortsbeirates

**am Dienstag, 28. September 2021, um 18:00 Uhr
in die Feuerwehr, Am Anger 1 in Schlagsdorf**

ein.

Die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates wird in einer Bürgerversammlung stattfinden.

Folgende Tagesordnung ist geplant:

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Bericht des Ortsbeirates
3. Feststellung der sachlichen Voraussetzungen zur Wahl
4. Vorschlag der Kandidaten und Zulassung zur Wahl
5. Wahl des Ortsbeirates
6. Informationen zum Mobilfunkstandort Schlagsdorf (Investor)
7. Informationen zum Ausbau Zufahrt Schlagsdorf
8. Sonstiges

Die Beschlussfähigkeit bei den Wahlen des Ortsbeirates ist nach § 14 der Hauptsatzung der Stadt Guben vom 13. November 2019 nur dann gegeben, wenn mindestens 15 % der Wahlberechtigten im Ortsteil anwesend sind.

Daher **bittet die Stadt** die Einwohner*innen von Schlagsdorf **um rege Teilnahme.**

Fred Mahro
Bürgermeister

Ausschreibung: Haltestelle Karl-Marx-Straße

VOB/V/19/21/2021

„GUB E Bus“ – gemeinsame Grenzüberschreitende Mobilität in der Eurostadt Guben-Gubin – Haltestelle Fachmarktzentrum, Karl-Marx-Straße 96 in Guben

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name: Stadt Guben
Straße: Gasstraße 4
Plz, Ort: 03172 Guben
Telefon: +49 35616871-1034
Fax: +49 35616871-4000
E-Mail: Vergabe@guben.de

Kontaktstelle:

Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement
Zu Händen von Herrn Chris Hetzel

- b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer VOB/V/19/21/2021
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
- ohne elektronische Signatur (Textform)
 - postalischer Versand
- d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung: Stadt Guben, 03172 Guben
- f) Art und Umfang der Leistung:
Die Stadt Guben beabsichtigt die Neugestaltung bzw. Ausbau und Erweiterung einer Haltestelle. Die Baumaßnahme befindet sich in der Stadt Guben in der Karl-Marx-Straße (K 7148), Höhe Fachmarktzentrum.
Mit der Maßnahme soll der Grundhafte Ausbau der Fahrbahn, Bereich Haltestelle bis Abzweigung zum Neißecenter sowie der Deckenerneuerung in Höhe des Knotenpunktes der Karl-Marx-Straße und dem Fachmarktzentrum „Neißecenter“, realisiert werden. Diese soll entsprechend nach RSTO 12 Belastungsklasse in Asphaltbauweise ausgebaut und für eine sichere ÖPNV Nutzung einschließlich Querungshilfe ausgebildet werden.
Sie umfasst die grundhafte Erneuerung der Fahrbahn, einschließlich der Bordanlagen, Radweg und den Neubau der Straßenentwässerung. Diese soll das Oberflächenwasser in den angrenzenden westlichen Entwässerungsgraben, der im Bereich der Haltestelle verrohrt werden soll, ableiten.
Der Baubereich beginnt im Süden mit der barrierefreien Neugestaltung der Haltestelle und endet im Norden hinter der Abbiegung zum Neißecenter, Gesamtausbaulänge von ca. 250 m.
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden
Zweck der baulichen Anlage Zweck des Auftrags
- h) Aufteilung in Lose: nein
Bestimmungen über die Ausführungsfrist: 15.10.2021 - 31.12.2021
- i) Nebenangebote: zugelassen, nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- j) mehrere Hauptangebote: zugelassen, nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- k) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen: werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6RNEV/documents>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 27.09.2021 um 10:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 14.10.2021
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6RNEV>
Anschrift für schriftliche Angebote wie unter a)
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein DE
- r) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- s) Eröffnungstermin am 27.09.2021 um 11:00 Uhr
Aus aktueller Situation findet keine öffentliche Submission statt.
- t) geforderte Sicherheiten
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter.

- w) Beurteilung der Eignung
- 1) Präqualifiziert für Bauleistungen im Tief- und Straßenbau
 - 2) Leistungen für vergleichbare Objekte (mind. 2) in den letzten 3 Jahren
 - 3) Jahresumsätze der letzten 3 Jahre

Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6RNEV

Abstimmungsbehörde: Stadt Guben

Gemeinde: Guben

Stimmkreis: 41

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **11. April 2022**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **12. April 2006** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im Service-Center der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben **bis Montag, den 11. April 2022, 16:00 Uhr** unterstützt werden:

Montag:	08:00 – 16:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag:	08:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch/Freitag:	08:00 – 14:00 Uhr
Samstag (nur gerade KW):	09:00 – 12:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher.

Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Guben, den 24.09.2021

Die Abstimmungsbehörde



Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen!

Die Sitzungen finden in der Alten Färberei der Stadtverwaltung Guben statt.

29.09.2021	16:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung
28.09.2021	16:00 Uhr	Gemeinsame Kommission Guben/Gubin
06.10.2021	15:00 Uhr	Vergabekommission, R. 236
	16:00 Uhr	Ausschuss Haushalt und Vergabe
07.10.2021	16:00 Uhr	Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodell
11.10.2021	16:00 Uhr	Hauptausschuss
27.10.2021	16:30 Uhr	Ausschuss Soziales, Bildung, Jugend und Kultur
28.10.2021	16:30 Uhr	Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie
24.11.2021	15:00 Uhr	Vergabekommission, R. 236
	16:00 Uhr	Ausschuss Haushalt und Vergabe
13.12.2021	16:00 Uhr	Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgrund der Abstands- und Hygienebestimmungen weisen wir auf die begrenzten Platzkapazitäten hin.

Was-Wann-Wo



Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 6871 0,
Fax: 03561 6871 4917,
Service-Hotline: 03561 6871-2000,
E-Mail: service-center@guben.de

Sprechzeiten

Montag	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 14:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr – 12:00 Uhr (in jeder geraden Kalenderwoche)

Samstag, 25.09.2021 ist das Service-Center geschlossen.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“

Wir bieten Ihnen qualifizierten Unterricht auf allen klassischen Orchesterinstrumenten, dem Instrumentarium der Genres Rock, Pop & Jazz, Klavier, Akkordeon, Jazzgesang, Klassischer Gesang, Blockflöte und Tanz. Für die Kleinsten bieten die Kurse Musikgarten und Musikalische Früherziehung den idealen Einstieg in die musische Bildung. Das Angebot der instrumentalen Hauptfächer und Gesang wird durch vielseitige Ensembles und musiktheoretischen Unterricht ergänzt. Ein Unterrichtsort kann nur bei freien Kapazitäten zugewiesen werden. Bitte richten Sie Ihre Anfrage unter Angabe des Namens des Schülers, des Geburtsdatums und des gewünschten Faches an musikschule@guben.de oder telefonisch an 03561 6871-2202.

Städtische Musikschule „Johann Crüger“, Gasstraße 7,
03172 Guben
Tel.: 03561 68712202, Fax 03561 68712240,
www.musikschuleguben.com, E-Mail: musikschule@guben.de

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340,
E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 19:00 Uhr,
Samstag: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Angebote: Internetabeitsplätze, Gemütliche Lesecken, Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst, Bibliothekseinführungen, Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten, Bilderbuchkino, Veranstaltungen zur Leseförderung, Ständig großer Bücherflohmarkt, auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. (03561) 6871-2100, www.museen-guben.de
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

April bis Oktober

Dienstag - Freitag:	12:00 - 17:00 Uhr
Sonntag:	14:00 - 17:00 Uhr

zusätzlich:

Museumsnacht, 19.09.2021:	14:00 - 19:00 Uhr
Tag der deutschen Einheit, 03.10.2021:	14:00 - 17:00 Uhr
Reformationstag, 31.10.2021:	14:00 - 17:00 Uhr
Montag und Samstag	geschlossen

Ganzjährig Sonderöffnungen für Kitaeinrichtungen und Schulen sowie Gruppenbesuche auf Anfrage möglich!

Freizeitbad

Badespaß für die ganze Familie bietet das Gubener Freizeitbad sowie der Saunabereich, auch das Babybecken steht wieder für alle Kleinen zum Planschen bereit.

- Alle Aqua- und Schwimmkurse können zu den regulären Zeiten besucht werden.
- Aktuell liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Spree-Neiße seit 5 Tagen bei einem Wert über 20. Damit greift die sogenannte 3G-Regel! **Dies bedeutet, der Zutritt ist nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete möglich** (Nachweispflicht, Redaktionsschluss beachten).

Über den Internetauftritt unter www.guben.de (Freizeit & Tourismus – Städtische Bäder) können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ausstellung zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

Die Ausstellung des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. finden Sie im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung Guben (unter der Musikschule), Friedrich-Wilke-Platz, Tel. 03561 559-5107

Dienstag bis Freitag 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
Sonntag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21,
Tel.: 03561 3867, E-Mail: ti-guben@t-online.de,
Internet: www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 17:00 Uhr (Januar - März)
Montag bis Freitag: 09:00 Uhr - 18:00 Uhr (April - Dezember),
Samstag: 9:00 bis 13:00 Uhr (ganzjährig)

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung / Vermittlung von Übernachtungsangeboten / Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs / Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen / Angebote zu geführten Radwanderungen / Stadtführungen

Wohnpark Obersprucke

Stadtteilbüro „Wohnpark Obersprucke“ - WK II

Oliver Birkhold, Friedrich-Schiller-Straße 16 a,
Tel.: 03561 5132480, Mobil: 01520 8802574,
Sprechstunde: Montag 09:00 Uhr - 13:00 Uhr,
Donnerstag 12:00 Uhr - 16:00 Uhr,

Zuständig für das Kulturzentrum Obersprucke, Friedrich-Schiller-Straße 24, E-Mail: koch.p@guben.de, 03561 6871 1451

Stadtteilbüro „Wohnpark Obersprucke“ - WK IV, Rally Ewersbach, Klaus-Herrmann-Straße 20 (EG Ärztehaus),
Tel.: 03561 52184, Mobil: 01713 260560
Sprechstunde: Montag 12:00 Uhr - 16:00 Uhr, Donnerstag 09:00 Uhr - 13:00 Uhr, E-Mail: rally.ewersbach@wohnen-in-guben.de

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665, www.lebenshilfe-guben.de,
Sprechzeiten: Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung. Frühförder- und Beratungsstelle, Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“, Familienentlastender Dienst, Wohnstätte für geistig Behinderte, Betreute Wohngruppe, Ambulant betreutes Wohnen.

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

Sprechzeiten: Dienstag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:00 Uhr - 18:00 Uhr,
Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen: 03562 986-15098 und 986-15099
- Sozialberaterin: 03562 986-15027

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Beratung und Weiterbildung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer und Bevollmächtigter.

Betreuungsstelle Guben: Mittelstraße 17,
Telefon: 03561 6829050,
guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de.
Beratungszeiten: Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr,
Mittwoch: 14:00 Uhr - 16:30 Uhr und nach Vereinbarung.

Immanuel Albertinen Diakonie

Immanuel Suchthilfeverbund Guben

- Wohneinrichtung für abhängigkeitskranke Menschen
Leitung/Verwaltung: Alte Poststr. 41c, 03561 686765
- Suchtberatungsstelle, amb. Suchtnachsorge, Selbsthilfe
amb. Eingliederungshilfen, amb. Betreutes Wohnen:
Alte Poststr. 15

Mietwohnungen und Begegnungsstätte: Alte Poststr. 15 und 42
www.guben.immanuel.de

Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Berliner Straße 15/16, Tel.: 03561 548757.
Beratungen für Klienten und Angehörige nach Vereinbarung.
E-Mail: kbs.spree-neisse@caritas-goerlitz.de,
Online-Beratung:
www.caritas.de/onlineberatung



Monatsprogramm: September

27.09.2021 10:00 Uhr gemeinsames Frühstück
30.09.2021 14:00 Uhr gemeinsamer Spielnachmittag

Wir bitten um:

- Teilnahme an Gruppenveranstaltungen nur nach vorheriger Vereinbarung
- Beratungen für Betroffene und Angehörige nur nach vorheriger Vereinbarung
- Absage der Teilnahme bei Anzeichen einer infektiösen Erkrankung
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m in der KBS
- Tragen einer medizinischen Maske entsprechend der aktuell geltenden Umgangsverordnung des Landes Brandenburg

Änderungen des Monatsprogramms sind vorbehalten.

Beratungen für Betroffene und Angehörige nach Vereinbarung

Erziehungs- und Familienberatungsstelle „Haus Elisabeth“

des Naemi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: 03561 403219, E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de, kostenfreie Beratung für Familien- und Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, Ehe- und Lebensberatung von Montag bis Freitag flexibel nach individueller Absprache. www.naemi-wilke-stift.de

Begegnungszentrum Schillertreff

Haus der Familie Guben e. V., Friedrich-Schiller-Str. 16b, Tel. 03561 559872, Beratungstermine zu Flüchtlingsangelegenheiten, wie Spenden oder ehrenamtliches Engagement, können telefonisch vereinbart werden.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

niedrigschwellige, kostenlose und unabhängige Beratung zu allen Fragen der Rehabilitation und Teilhabe nach dem Bundes-teilhabegesetz

BQS GmbH Döbern, Charlottenstraße 11, 03149 Forst (Lausitz), Telefon: 03562 693-53000, www.bqs-gmbh-doebern.de

II. Gemeinde Schenkendöbern

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Schenkendöbern
Gemeinde: Schenkendöbern
Stimmkreis: 41

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für Sandpisten“.

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **11. April 2022**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **12. April 2006** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1 bis 2) bis Montag, den 11. April 2022, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragszeiten
1	Gemeinde Schenkendöbern - Meldestelle	jeweils zu den Dienstzeiten
2	Gemeinde Schenkendöbern - Wahlleiterin	jeweils zu den Dienstzeiten

Dienstzeiten:

Montag und Donnerstag 8:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag 8:00 - 11:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 8:00 - 11:30 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht. Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

Begründung: Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestehenden „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt

das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Schenkendöbern, den 24.09.2021

Die Abstimmungsbehörde



Homeister
Bürgermeister



Wótgłosowańske zastojnstwo:

Gmejna Derbno

Gmejna:

Derbno

Głosowański wokrejs:

41

Wózjawjenje

wó pšewježenju ludowego póžedanja „Ludowa iniciatiwa za wótpóranje wótwórjeńskich pšinoskow za „pškowe pisty““

Zastupniki ludoweje iniciatiwy „Ludowa iniciatiwa za wótpóranje wótwórjeńskich pšinoskow za ‘pškowe pisty’ su w pšawem casu pšewježenje ludowego póžedanja pominali. Krajne kněžarstwo abo tšešina člonkow Krajnego sejma Bramborskeje njejsu w póstajonem casu § 13 pódstawk 3 kazni ludowego wótgłosowanja (VAGBbg) skjaržbu pšešiwu dopušćenju ludowego póžedanja zapóдали.

Ludowe póžedanje móžo se wót wšykných do głosowanja wopšawnjonych bergarkow a bergarjow wót

12. oktobra 2021 až do 11. apryla 2022

ze zapisanim do wupožonych zapisańskich lišćinow abo z listowym zapisanim na tych zapisańskich łopjenach pódpěrowaš. Wótpowědujucy § 17 wótwawk 2 VAGBbg mógu bergarki a bergarje swójo pšawo na zapisanje ze zapisanim do amtskeje zapisańskeje lišćiny jano pla togo wótgłosowańskego zastojnstwa teje gmejny wugbaš, žož swójo bydlenje maju, pla wěcej bydlenjow swójo głowne bydlenje abo, jo-lic njamaju bydlenje w Zwězkowej republice, swójo wšedne pšebywanje maju; te bergarki a bergarje mógu swójo pšawo na zapisanje pak teke pla tych pód pismikom A) napisanych dalšnych zapisańskich městnach wugbaš.

Do zapisanja wopšawnjone su wótpowědujucy § 16 VAGBbg w zwisku z §§ 5 a 7 Bramborskeje krajneje wuzwólowańskeje kazni (BbgWahlG) wšykně nimske bergarki a bergarje, kenž su w casu zapisanja abo nejžpózdžej dnja **11. apryla 2022**

- swójo 16. žywjenske lěto dopołnili, pótakem se pšed **12. aprylom 2006** narožili su,
- nanejmenjej mjasec w Bramborskeje swójo stawne bydlenje maju abo, jo-lic njamaju bydlenje w Zwězkowej republice Nimska, swójo wšedne pšebywanje maju ako teke,
- njejsu pó § 7 BbgLWahlG wuzamknjone z wuzwólowańskego pšawa.

A) Pódpěrowanje ludowego póžedanje ze zapisanim do zapisańskich lišćinow

Ludowe póžedanje móžo se ze zapisanim do wupožonych zapisańskich lišćinow w slědujucých zapisańskich rumnosćach wótgłosowańskego zastojnstwa (nr. 1 do 2) až do pónjezele, 11. apryla 2022, zeger 16.00 góž. pódpěrowaš:

běžny numer	zapisańske městno	zapisańske case
1	Gmejna Derbno – pšizjawjeński běrow	pšecej we službných casach
2	Gmejna Derbno – wólbnajednica	pšecej we službných casach

službne case:

pónjezele a stwórtk 8:00 – 11:30 a 13:00 – 15:30 góž.
 wałtoru 8:00 – 11:30 a 13:00 – 18:00 góž.
 srjodu a pětka 8:00 – 11:30 góž.

Wósoby, kenž kšě se do zapisańskich lisćinow zapisaš, maju se wó swójej wósobje wupokazaš (§ 7 pódstawk 1 jednańskego pórěda ludowego póžedanja - VVVBbg).

Čtož se do zapisańskeje lisćiny zapisuju, musy wósobinski a rukopisnje pódписаš. Mimo pódписа muse se familijowe mě, pšedmě, žeń naroženja, bydleńske město a bydlenje, pla wěcej bydlenjow głowne bydlenje abo wšedne pšebywanje, ako teke žeń zapisanja zapisaš, tak až se daju derje cytaš (§ 18 pódstawk 1 VAGBbg w zwisku z § 8 pódstawk 1 VVVBbg). Zapisanje njamóžo se pó § 18 pódstawk 2 VAGBbg wěcej slědk wzeš.

Do zapisanja wopšawnjone wósoby, kenž dla šělnego bracha njejsu w položewju, zapisanje sami wugbaš a to z pokazku na swój brach napisaš daju, se pó zastojnsku do zapisańskeje lisćiny zapišu (§ 15 pódstawk 2 VAGBbg w zwisku z § 8 pódstawk 2 VVVBbg).

Do zapisanja wopšawnjone wósoby, kenž dla šělnego bracha do zapisańskeje rumnosći pšis njamógu abo jano pód njepšispiwajobnymi šěžkosćami tam dojš mógu, mógu wósobje swójeje dowěry (pomocna wósoba) nadawk daš, swójo zapisańske pšawo wugbaš. Za to ma do zapisanja wopšawnjona wósoba pomocnej wósobje wótpowědujucu poľnomóc wupisaš (§ 15 pódstawk 2 VAGBbg w zwisku z § 7 pódstawk 4 VVVBbg).

B) Pódpěranje ludowego póžedanja z listowym zapisanim

Kuždy do zapisanja wopšawnjony ma pšawo, na pšosbu ludowe póžedanje z listowym zapisanim pódpěraš. Pšosba móžo se wót do zapisanja wopšawnjoneje wósoby sameje abo jadnej wót njeje spoľnomócnjoneje wósoby pisnje, elektroniski (na pšikład z e-mail abo faksom) abo wustnje (za zapisanje) we **wótgłosowańskem zastojnstwje** stajiš, w kótaremž do zapisanja wopšawnjona wósoba swójo bydlenje, pla wěcej bydlenjow swójo głowne bydlenje, abo swójo wšedne pšebywanje ma. Pšis elektroniski stajonej pšosbje musy se žeń naroženja pšosbu stajuceje wósoby pódšaš (§ 15 pódstawk 6 sada 4 VAGBbg). Telefoniske stajanje póžedanja njejo dowólone.

Póžedanje stajeca wósoba móžo pšis stajanju pšosby teke pomoc wósobje swójeje dowěry (pomocnej wósoby) wužywaš (§ 15 wótstawk 6 sada 2 w zwisku z § 15 pódstawk 2 sada 2 VAGBbg).

Zapisańske łopjena mógu se až do dwa dnja pšed zakórcenim zapisańskego casa póžedaš (§ 8a pódstawk 5 VVVBbg).

Za listowe zapisanje trjebne pódložki (zapisańske łopjeno a listowa wobalka) se póžedanje stajucej wósobje dermo pšipóšćelu. Zapisaš musy se wósobinski. Čtož dla šělnego bracha w položewju njejo, listowe zapisanje wósobinski pšewjasć, móžo pomoc jadnej wósoby (pomocna wósoba) wužywaš (§ 15 pódstawk 2 sada 2 VAGBbg). Na zapisańskem łopjenju ma do zapisanja wopšawnjona wósoba abo pomocna wósoba napšesiwó wótgłosowańskemu zastojnstwju město pšisegi wobwěšćiš, až jo wuzjawjenje pódpěranja ludowego póžedanja wósobinski a pó wuzjawjonej wóli do zapisanja wopšawnjoneje wósoby wótedaš (§ 15 pódstawk 7 VAGBbg).

Pšis listowem zapisanju musy do zapisanja wopšawnjony zapisańske łopjeno scasom na to na amtskej listowej wobalce pódane městno wótpóšaš, až zapisański list nanejpózdžej 11. apryla 2022, 16.00 góžin dožjo.

Zapisański list se we Zwězkowej republice Nimska jadnučki z Nimskim postom AG dermo pšerědnijo. Zapisański list móžo se teke na tom na listowej wobalce pódanem městnje wótedaš.

Pominane ludowe póžedanje ma slědujucu pšosłowny tekst:

Ludowa iniciatiwa za wótpóranje wótwórjeńskich pšinoskow za „pšekowe pisty“

Krajny sejm se napominajo, wótpóraš gmejnske wótwórjeńske pšinoski za tak pomjenjone „pšekowe pisty“, to groni za wótwórjeńske založki abo žele wótwórjeńskich založkow, kenž su južo pšed 3. oktobrom 1990 nastali abo za wobchadne zaměry se wužywali su. Daš krajny sejm wótpowědujuce změny komunalneje wótedankoweje kazni pšewježo.

Wobtwarjenje: Drogi su žel infrastruktury a stakim teke žel wšednej pótrjeby kuždego. Ako zjawny rum dejali se teke wót zjawnosći financěrowaš. Wósebna lěpšyna za pšigranicujuce grunty se njedaju kwantificěrowaš. Wobželenje pšigranicujucych na wótwórjeńskich pšinoskach jo jano wopšawnjone, gaž se jedna wó wutwarjone nowe drogi, dokulaž z tym dostanu pón předny raz móžnosć, na swóje grunty teke z wózydlami dojš. Pšis takej juž lětzasetki eksistěrujucej „pšekowej pisće“ pak jo toš ta móžnosć juž do togo była. Pón dejali se pšigranicujuce móc na to spuščiš, až na zaklaže dlujkolětnej wužywańskej móžnosći wótwórjeńske pšinoski za jězdnu ceru, wóduwótpušćenje, chódnik a nabocnu zeleń drogow njenastanu. Stawa se take něco pak, wježo to pla pótrfejnych cesto k njedorozměšam a pódrywa dowěru do pšawniskego pórěda. Dla pšawniskeje wěstosći a spšawnosći jo nuznje trjebne, tak pomjenjone „pšekowe pisty“ wuwzeš z trjebnosći wótwórjeńskich pšinoskow. Mimo togo se teke za krajowe a zwězkowe drogi take wótwórjeńske pšinosku njepominaju.

Derbno, dnja 24.09.2021



Homeister
- Šofta -



Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kerkwitz – Hinter den Höfen“ der Gemeinde Schenkendöbern nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat am 10.08.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kerkwitz – Hinter den Höfen“ in der Fassung vom September 2021 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Zu diesem Entwurf wird die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und damit

- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB
- von der Anwendung des § 4c BauGB zur Überwachung (Monitoring)

abgesehen.

Ziel ist eine Wohnbebauung bisher nicht bebauter Grundstücke innerhalb des Siedlungszusammenhangs.
Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Plangebiet

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kerkwitz – Hinter den Höfen“ ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Bekanntmachungstext für Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 Kerkwitz – Hinter den Höfen der Gemeinde Schenkendöbern sowie die zugehörige Begründung i. d. F. September 2021 liegen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf bei der Verwaltung (Postanschrift s. „Auslegungsort“; auch per E-Mail an bauamt@schenkendoebern.de) oder während der Auslegungszeiten am Auslegungsort (auch zur Niederschrift) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Schenkendöbern deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Auslegungsort

Gemeindeverwaltung Schenkendöbern
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern

Auslegungszeitraum

vom 01.10.2021 bis einschließlich 01.11.2021

Auslegungszeiten

während der Dienstzeiten

Montag von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Bereitstellung im Internet

Ergänzend werden Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich unter der nachfolgenden Internetadresse der Gemeinde Schenkendöbern bereitgestellt:

<https://www.schenkendoebern.de/index.php/oeffentliche-auslegung/in-bearbeitung-befindliche-verfahren>

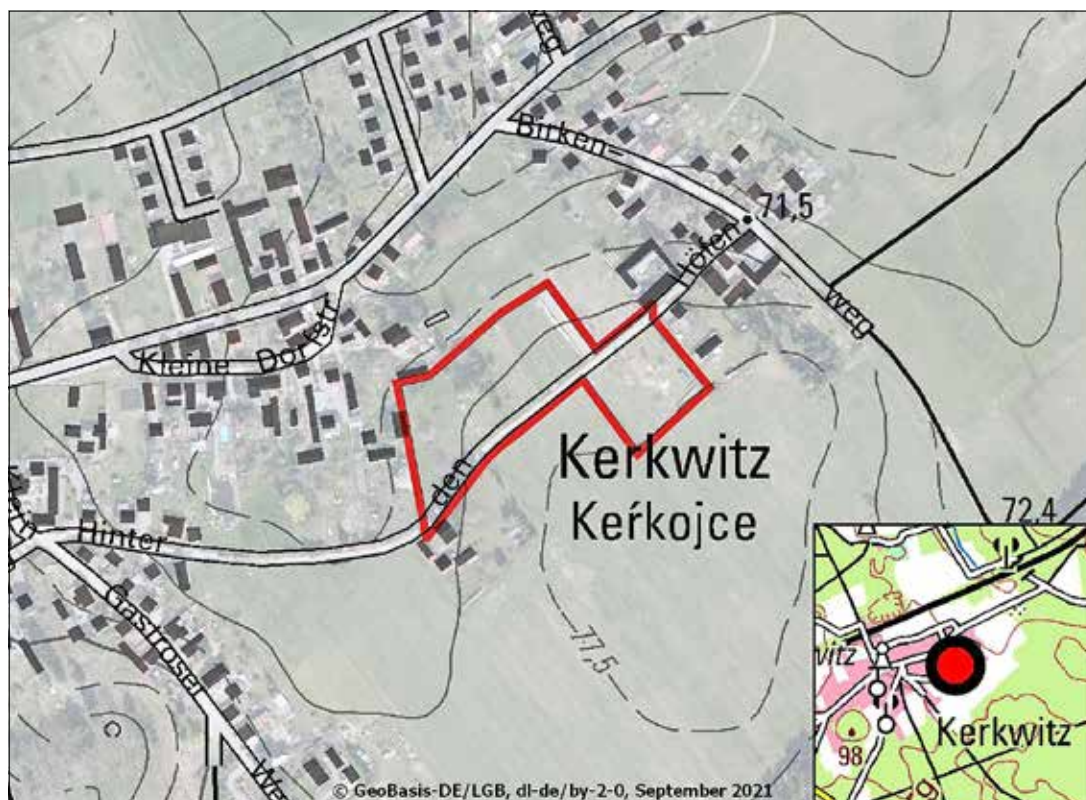
Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.


Ralph Homeister (Bürgermeister)

Anlage:

- 1. Übersichtskarte mit Geltungsbereich



Übersichtskarte mit Geltungsbereich.

Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Krayne – Schloßstraße“ der Gemeinde Schenkendöbern nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB bei erneuter Auslegung des Entwurfes.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat am 10.08.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 „Krayne – Schloßstraße“ in der Fassung vom September 2021 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Zu diesem Entwurf wird die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und damit

- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB
- von der Anwendung des § 4c BauGB zur Überwachung (Monitoring)

abgesehen.

Die Fläche am Rande des Bebauungszusammenhangs soll der bereits im Flächennutzungsplan vorgesehenen Wohnnutzung zugeführt werden.

Plangebiet

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 28 „Krayne – Schloßstraße“ ist der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Externe Flächen

Für notwendige Ausgleichsmaßnahmen werden externe Flächen beansprucht. Diese sind in einem gesonderten Übersichtsplan (Anlage 2) dargestellt.

Bekanntmachungstext für Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 Krayne – Schloßstraße der Gemeinde Schenkendöbern sowie die zugehörige Begründung i. d. F. September 2021 liegen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem ausgelegten Entwurf bei der Verwaltung (Postanschrift s. „Auslegungsort“; auch per E-Mail an bauamt@schenkendoebern.de) oder während der Auslegungszeiten am Auslegungsort (auch zur Niederschrift) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleit-

plan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Schenkendöbern deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Auslegungsort

Gemeindeverwaltung Schenkendöbern
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern

Auslegungszeitraum

vom 01.10.2021 bis einschließlich 01.11.2021

Auslegungszeiten

während der Dienstzeiten

Montag von	9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag von	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch von	9:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag von	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag von	9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Bereitstellung im Internet

Ergänzend werden Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich unter der nachfolgenden Internetadresse der Gemeinde Schenkendöbern bereitgestellt:

<https://www.schenkendoebern.de/index.php/oeffentliche-auslegung/in-bearbeitung-befindliche-verfahren>

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

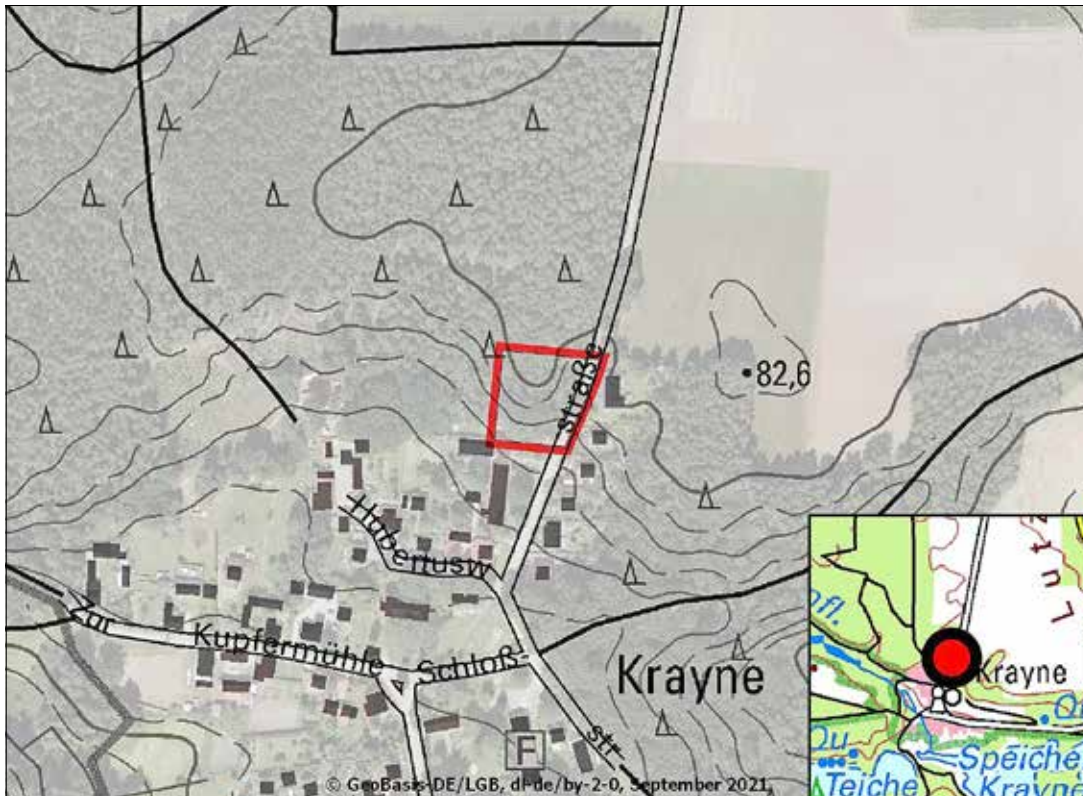


Ralph Homeister (Bürgermeister)

Anlagen siehe Seite 12

Anlagen:

1. Übersichtskarte mit Geltungsbereich
2. Übersichtskarte Lage der externen Ausgleichsfläche



Übersichtskarte mit Geltungsbereich.



Übersichtskarte Lage der externen Ausgleichsfläche.